



- Der Vizepräsident -

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

per E-Mail vorab

Herrn
Martin Bürstenbinder
Geschäftsführer des
VAF Bundesverband Telekommunikation e.V.
Otto-Hahn-Str. 16
40721 Hilden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
ATRT,
E-Mail vom 04.02.20

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
423 Lf SSB

☎ (0 30)
43 74-24 00
oder 43 74-0

Bonn

29.05.20

ATRT ProjGr „Schnittstellenbeschreibungen gemäß § 41c TKG“

Stellungnahme zum Abschlussbericht

Sehr geehrter Herr Bürstenbinder,

für die Vorlage des Abschlussberichts und des „Praxisleitfadens zur Umsetzung der Veröffentlichungspflichten gemäß § 41c TKG für Schnittstellenbeschreibungen der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze“ bedanke ich mich.

Die Projektgruppe empfiehlt den Praxisleitfaden als Handreichung insbesondere für kleinere Netzbetreiber zu veröffentlichen.

Der Abschlussbericht beschreibt den abschließenden Bearbeitungsstand des Praxisleitfadens. Leider konnte sich die Projektgruppe nicht darüber einigen, wie darin Dienste zu beschreiben sind, welche über den passiven Netzabschlusspunkt hinaus ein weiteres Gerät erfordern. Es enthält hierzu ein Minderheitenvotum der Verbände ANGA, BREKO und BUGLAS sowie der Kabelfernsehnetzbetreiber Unitymedia und Vodafone.

Nach meiner Auffassung ist die derzeit in Deutschland geltende Rechtslage wie folgt zu interpretieren: In Festnetzen ist der Netzabschlusspunkt an der Anschlussdose in den Räumlichkeiten des Endnutzers („Passiver Netzabschlusspunkt“) für alle Technologien

zu verorten. Damit bildet der Netzabschlusspunkt die Trennlinie zwischen dem öffentlichen Telekommunikationsnetz und dem privaten, in der Funktionsherrschaft des Nutzers liegenden Netzes. Hier werden TK-Endeinrichtungen direkt an das Netz angeschaltet.

Die Bundesnetzagentur schließt sich vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Vorschriften der folgenden Auffassung im Abschlussbericht an:

„Soweit Dienste Schnittstellen auf höheren Schichten erfordern, die eine logische Instanz abseits des passiven Netzabschlusspunkts nutzen, sind auch diese dahingehend zu beschreiben, welche Daten sie für die Dienststeuerung über den Netzabschlusspunkt hinweg in das Anbieternetz zu senden haben und wie die Daten, welche aus dem Anbieternetz über den Netzabschlusspunkt hinweg erhalten werden, zu interpretieren sind.“

Ich bitte Sie deshalb darum, den Praxisleitfaden im Abschnitt 7.2 „Netzabschlusspunkt“ nach Satz 1 so zu ergänzen.

Die Bundesnetzagentur bedankt sich ausdrücklich bei dem Vorsitzenden der ProjG, Herrn Engelke, und den Mitgliedern für Ihre Arbeit.

Ich beabsichtige zusammen mit dieser Stellungnahme den Abschlussbericht und den Praxisleitfaden der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dazu soll die Seite

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Technik/ATRT/Projektgruppen/Projektgruppen-node.html

(Anlage 1) entsprechend fortgeschrieben werden (Anlage 2). Dazu bitte ich um Ihre Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen



Dr. Wilhelm Eschweiler



Sie sind hier: [Telekommunikation](#) [Technik](#) [ATRT](#) **Projektgruppen**

Arbeits- und Projektgruppen

Die Arbeitsgruppen und Projektgruppen erhalten ihre Mandate von dem Lenkungskreis ATRT. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den Mandaten können von den Gruppen dem Lenkungskreis ATRT vorgeschlagen werden. Die Bundesnetzagentur gibt dem Lenkungskreis ATRT von ihr gewünschte Mandate bekannt.

Die Arbeitsgruppen und Projektgruppen bestehen aus den vom Lenkungskreis ATRT berufenen Experten und Mitarbeitern der Bundesnetzagentur. Die Gruppen können selbst weitere Experten an der Sacharbeit beteiligen. Die Arbeitsgruppen und Projektgruppen organisieren sich selbst und leisten eigenständige Sacharbeit. Dabei erhalten sie bei Bedarf über die in den Gruppen tätigen Mitarbeiter der Bundesnetzagentur organisatorische Unterstützung.

Der Vorsitzende wird von den Gruppenmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Vorsitzenden leiten die Ergebnisse der Sacharbeit dem Lenkungskreis ATRT zu. Die Bundesnetzagentur wird über die Arbeitsergebnisse vom Lenkungskreis ATRT informiert.

Projektgruppen gelten nach Erstellung des Abschlussberichtes und Bestätigung durch den Lenkungskreis ATRT als aufgelöst.

Beschlüsse kommen nach dem Konsensprinzip zustande.

Werden kurzfristige Entscheidungen gefordert, können diese entweder durch Abstimmung auf dem Schriftwege oder durch die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung herbeigeführt werden.

Voneinander abweichende Meinungen und Argumentationen und deren Repräsentanten werden auf Wunsch im Ergebnisprotokoll der Sitzung festgehalten.

Stand: 10.05.2017

Arbeitsgruppe "Elektromagnetische Verträglichkeit"

Leiter: Herr Malitte und Herr Engelke

Mandat der AG EMV (gemäß Beschluss des Lenkungskreises des ATRT am 23. Juni 2014)

Die ATRT-AG EMV ist als ständige Arbeitsgruppe eingerichtet. Sie soll für das Themenfeld der EMV frühzeitig mögliche Probleme identifizieren, die Interessen der Marktteilnehmer dazu bündeln und Lösungsansätze mit dem Ziel der Beratung der Bundesnetzagentur erarbeiten.

Die AG EMV tagt regelmäßig zweimal im Jahr. Anlässlich der beiden regelmäßigen Sitzungen informiert die Bundesnetzagentur über aktuelle Vorhaben im Bereich der EMV-Normung. Außerdem sollen für die EMV von Geräten und ortsfesten Anlagen maßgebende Entwicklungen erörtert werden.

Falls bei den Sitzungen die Notwendigkeit einer Beratung der Bundesnetzagentur erkannt wird, erarbeitet die AG EMV Mandatsentwürfe, die jeweils neben den Festlegungen zum fachlichen Inhalt des Mandats für eine ATRT-PG auch den zeitlichen Ablauf für dessen Bearbeitung definieren. Solche Mandatsentwürfe sind einvernehmlich zu beschließen und dann dem ATRT-LK zur Entscheidung vorzulegen. Ist in der AG EMV im Ausnahmefall ein Einvernehmen nicht erreichbar, dann können Mandatsentwürfe auch mit der in der Geschäftsordnung des ATRT vorgegebenen Mehrheit dem LK vorgelegt werden. Dabei ist bzw. sind die abweichende(n) Minderheitsmeinung(en) nachvollziehbar darzulegen.

Vergibt der LK ein Mandat, wird eine entsprechende PG eingerichtet, die sich dann gemäß Geschäftsordnung des ATRT eigenständig organisiert, das Mandat bearbeitet und den Abschlussbericht fertigt, der dem LK zur Beschlussfassung zugeleitet wird. Die AG EMV unterstützt die Einrichtung der PG (Vorschlag von Experten, Nutzung des Servers, Einrichtung eines E-Mail-Reflektors, ...). Die PG informiert die AG EMV regelmäßig über den Arbeitsfortschritt.

Bei der Überarbeitung des Leitfadens hat sich die Technologieneutralität als besonderes Problem herausgestellt, weil Unternehmen Auswirkungen auf ihre Geschäftsmodelle befürchten. Es soll deshalb eine Konkretisierung des Mandats der Projektgruppe erfolgen.

Arbeitsgruppe "Entgelte"

Leiter: N. N.

Aufgabe der AG Entgelte ist das Erarbeiten von Empfehlungen für Verfahren zur Durchführung zur technischen Prüfung gemäß § 45i TKG.

Projektgruppe "Middleware"

Leitung: Herr Dr. Stein, Co-Vorsitzender Herr Dr. Illgner-Fehns

[Mandat der Projektgruppe Middleware \(pdf / 12 KB\)](#)

Der Abschlussbericht liegt vor und steht der interessierten Fachöffentlichkeit zur Einsicht zur Verfügung.

[Abschlussbericht der Projektgruppe Middleware \(pdf / 2 MB\)](#)

Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur zum Abschlussbericht der Projektgruppe Middleware finden Sie hier:

[Stellungnahme der Bundesnetzagentur \(pdf / 2 MB\)](#)

Projektgruppe "Online-Handel"

Leitung: Herr Penning

Ausarbeitung von konkreten Vorschlägen, mit denen die Bundesnetzagentur:

- Marktüberwachung im Bereich des "Online-Handels" von Produkten, die in den Anwendungsbereich des EMVG und des FTEG fallen, künftig in Deutschland durchführen sollte. Dies beinhaltet auch die Befassung mit Vertriebsmethoden von Online-Händlern für Verbraucherprodukte, ferner mit den Standorten der Online-Händler und Auslieferungslager sowie insbesondere mit den Lieferwegen des Online-Handels, wenn Produkte direkt aus Drittländern an den Endverbraucher gelangen.
- auf vorhandene Auswertungen, Statistiken der Mitglieder des ATRT für die Internetmarktüberwachung bzw. Marktüberwachung der Bundesnetzagentur zurückgreifen bzw. aufbauen kann.

Die Projektgruppe legt drei Monate nach ihrer Einsetzung einen ersten Bericht vor, dem die Struktur des Abschlussdokuments und die bis dahin erarbeiteten Textentwürfe dazu zu entnehmen sein müssen. Der Abschlussbericht soll dem Lenkungskreis von der Projektgruppe sechs Monate nach ihrer Einsetzung vorgelegt werden.

Der Abschlussbericht liegt vor und steht der interessierten Fachöffentlichkeit zur Einsicht zur Verfügung.

[Abschlussbericht "Online-Handel" \(pdf / 177 KB\)](#)

Projektgruppe "Schnittstellenbeschreibungen gemäß § 41c TKG"

Leitung: Herr Carsten Engelke

Aufgabe der Projektgruppe:

Die Projektgruppe erarbeitet Empfehlungen zur Umsetzung der Veröffentlichungspflichten gemäß § 41c TKG für Schnittstellenbeschreibungen der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zum Anschluss von TK-Endgeräten unter besonderer Berücksichtigung von:

- Netzabschlüssen im NGN (z. B. xDSL, DOCSIS, FTTx, Mobilfunk)
- den Informationserfordernissen für den Entwurf von IP/SIP-basierten TK-Endeinrichtungen, die zur Nutzung aller über die entsprechende Schnittstelle erbrachten Dienste in der Lage sind.

In diesem Rahmen soll ein Abschlussbericht und – als wesentlicher Bestandteil davon – ein Praxisleitfaden erarbeitet werden. Die Zielgruppe des zu erarbeitenden Praxisleitfadens ist das fachkundige Personal der Netzbetreiber. Aus dem Leitfaden ergibt sich, welche Inhalte die Schnittstellenbeschreibungen aufweisen sollten. Dazu gehören die Struktur, die Inhalte, der Detaillierungsgrad, aber auch die Aktualisierungsanforderungen sowie die Angabe der Fundstellen und die Art der Veröffentlichung von Schnittstellenbeschreibungen gemäß § 41c TKG.

[Mandat für die Projektgruppe Schnittstellenbeschreibungen gem. § 41c TKG \(pdf / 94 KB\)](#)

Arbeitsgruppe "Redaktionsgruppe Ende ISDN/IP-Migration"

Leiter: Matthias Hein

Die Arbeitsgruppe betreut als Redaktion das zu erstellende und zu pflegende Informationsangebot des ATRT zu ausgewählten, wesentlichen Fragen des Endes von ISDN bzw. der IP-Migration im öffentlichen Telefonanschlussnetz im Hinblick auf die Handlungsanforderungen für Endnutzer.

[Mandant der Arbeitsgruppe Ende ISDN / IP-Migration \(pdf / 186 KB\)](#)

Projektgruppe "EMV-Leitfaden"

Leiter: Herr Ulrich Freyer

Die Projektgruppe hat einen Leitfaden mit Empfehlungen zur Einhaltung der Vorgaben durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen bezüglich der elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) für öffentlich und privat betriebene leitergebundene Telekommunikationsnetze in Gebäuden erarbeitet.

Für die Datenübertragung in Telekommunikationsnetzen werden dieselben Frequenzen genutzt, die auch außerhalb der Telekommunikationsnetze für Funkübertragungen genutzt werden (Gleichfrequenznutzung).

Die Maßnahmen, die getroffen werden müssen, damit sich diese nicht gegenseitig stören, sind im „Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln“ (EMVG) geregelt. Störungen von sicherheitsrelevanten Funkdiensten hätten erhebliche Auswirkungen. U. a. ist deren Schutz deshalb zusätzlich in der „Verordnung zum Schutz von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Sende- und Empfangsfunkanlagen, die in definierten Frequenzbereichen zu Sicherheitszwecken betrieben werden“ (SchuTSEV) geregelt:

[Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz \(EMVG\) \(pdf / 278 KB\)](#)

[SchuTSEV \[http://www.gesetze-im-internet.de/schutsev/index.html\]](http://www.gesetze-im-internet.de/schutsev/index.html)

Erfahrungen aus der Störungsbearbeitung der Bundesnetzagentur zeigen, dass die fehlerfreie Montage hilft, Störungen zu vermeiden. Dazu gehören auch die Steckverbindungen, insbesondere auch die Stecker an Kabeln, deren korrekte elektrische Verbindung am Kabel deshalb regelmäßig überprüft werden sollte.

[Mandat der Projektgruppe "EMV-Leitfaden" \(pdf / 74 KB\)](#)

Der Leitfaden liegt vor und wird hiermit veröffentlicht.

[EMV-Leitfaden \(pdf / 329 KB\)](#)

[EMV-Leitfaden Druck \(pdf / 2 MB\)](#)

Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur dazu finden Sie hier:

[Stellungnahme 423 EMV-Leitfaden \(pdf / 519 KB\)](#)

ATRT-PG „Schnittstellenbeschreibungen gemäß § 41c TKG“; Darstellung im Internet, künftig

Leiter: Herr Carsten Engelke

Die Projektgruppe hat Empfehlungen zur Umsetzung der Veröffentlichungspflichten gemäß § 41c TKG für Schnittstellenbeschreibungen der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zum Anschluss von TK-Endgeräten erarbeitet. Der Abschlussbericht und der „Praxisleitfaden zur Umsetzung der Veröffentlichungspflichten gemäß § 41c TKG für Schnittstellenbeschreibungen der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze“ liegen vor und werden hiermit veröffentlicht.

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur ist die derzeit in Deutschland geltende Rechtslage wie folgt zu interpretieren: In Festnetzen ist der Netzabschlusspunkt an der Anschlussdose in den Räumlichkeiten des Endnutzers („Passiver Netzabschlusspunkt“) für alle Technologien zu verorten. Damit bildet der Netzabschlusspunkt die Trennlinie zwischen dem öffentlichen Telekommunikationsnetz und dem privaten, in der Funktionsherrschaft des Nutzers liegenden Netzes. Hier werden TK-Endeinrichtungen direkt an das Netz angeschaltet.

Die Bundesnetzagentur schließt sich vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Vorschriften der folgenden Auffassung im Abschlussbericht an:

„Soweit Dienste Schnittstellen auf höheren Schichten erfordern, die eine logische Instanz abseits des passiven Netzabschlusspunkts nutzen, sind auch diese dahingehend zu beschreiben, welche Daten sie für die Dienstesteuerung über den Netzabschlusspunkt hinweg in das Anbieternetz zu senden haben und wie die Daten, welche aus dem Anbieternetz über den Netzabschlusspunkt hinweg erhalten werden, zu interpretieren sind.“

Link § 41c TKG

externer Link https://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2004/_41c.html

Mandant der Projektgruppe "Schnittstellenbeschreibungen gemäß § 41c TKG" (pdf / 94 KB)

*Abschlussbericht (pdf / **XX** KB)*

*Praxisleitfaden (pdf / **XX** KB)*

Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur dazu finden Sie hier:

*Stellungnahme der Bundesnetzagentur (pdf / **XX** KB)*